aber dem Oberamt zur Bestätigung vorgelegt werden, bevor sie Gültigkeit bekamen.¹¹⁰ Gemeindeversammlungen über andere als vom Oberamt festgelegte Gegenstände, die jedoch nicht gesetzwidrig sein durften, mussten dem Oberamt vorher angezeigt werden, «damit selbes nach Befund einen Amtsabgeordneten der Versammlung beiwohnen lassen könne».¹¹¹ Gemeindeversammlungen, die ohne Genehmigung des Oberamtes abgehalten wurden oder bei denen andere Gegenstände beraten wurden, als dem Oberamt angezeigt worden waren, wurden streng verboten und mit Geld- und Arreststrafen bedroht.¹¹²

Der sechste und letzte Abschnitt¹¹³ behandelte das Gemeindeeigentum und dessen Verwaltung. Das Gemeindeeigentum wurde als ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Miteigentum der Gemeindebürger angesehen, denen ein Recht auf Genuss desselben nach Massgabe ihrer Verhältnisse zur Gemeinde gebührte.¹¹⁴ Die Verwaltung dieses Vermögens stand den Ortsgerichten unter Aufsicht des Oberamtes zu.¹¹⁵ Die Ortsgerichte wurden angewiesen, den Weiden, Wäldern und allem unbeweglichen Gemeindeeigentum besondere Sorgfalt zu widmen und die Benützung desselben so vorzunehmen, «wie sie für das gemeinsame Wesen zum sichersten, grössten und besten Nutzen führt».¹¹⁶ Für die finanzielle Verwaltung wurden genaue Anweisungen gegeben und die Ortsgerichte verpflichtet, jedes Jahr dem Oberamt genaue Rechnung zu legen.¹¹⁷

Im Anhang wurden für die verschiedenen Amtsinhaber Instruktionen beigefügt, «die sie in ihrem Berufe für das Gemeindewohl genauestens zu erfüllen» hatten.¹¹⁸

Das Gemeindegesetz von 1842 brachte keine wesentlichen Änderungen der bisherigen Zustände. Die Gemeinden standen weiterhin unter der Aufsicht des Oberamtes und die Befugnisse der Gemeinde-

¹¹⁰ l. c. § 66.

¹¹¹ l. c. § 73.

¹¹² l. c. § 74.

¹¹³ l. c. §§ 75 bis 97.

¹¹⁴ l. c. § 75.

¹¹⁵ l. c. § 76, 77.

¹¹⁶ l. c. § 82.

¹¹⁷ l. c. §§ 86 bis 96.

¹¹⁸ Anhang des Gemeindegesetzes, S. 15.